S T A D T A H R E N S B U R G **- STV-Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2023/066**
öffentlich		
Datum 30.08.2023	Aktenzeichen IV.1	Federführend: Frau Delbrück/ Herr Kewersun

Betreff

Neufassung der Satzung über die Wärmeversorgung in Ahrensburg

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Umweltausschuss	13.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023	Herr Dr. Köpke

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:	
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss
X	Abschlussbericht

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage** beigefügte „Satzung über die Wärmeversorgung von Grundstücken und deren Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen (Anschlusssatzung) der Stadt Ahrensburg“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Satzungsrecht ist aus zwei Gründen zu überarbeiten:

1. In Kraft setzen des Anschluss- und Benutzungszwangs im Baugebiet Ahrensburger Redder

In einem Urteil vom 06.04.2005 hatte das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Wärmesatzung für das damalige Neubaugebiet Ahrensburger Redder (B-Pläne Nrn. 74 und 76) zwar festgestellt, dass die Anordnung eines kommunalrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwanges für die Fernwärmeversorgung nicht ausschließt, das Benutzungsverhältnis privatrechtlich auszugestalten. Gleichzeitig stellte das Gericht jedoch fest, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung, die durch eine juristische Person des Privatrechts, an der die Kommune nicht beteiligt ist, nur dann verhältnismäßig ist, wenn die Kommune über hinreichende Einflussmöglichkeiten verfügt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Wörtlich heißt es im Urteil BVerwG 8 CN 1.04:

„Aufgrund dieses sehr weit gefassten Begriffs der öffentlichen Einrichtung stellt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erhöhte Anforderungen an die von der Gemeinde zu treffenden Vorkehrungen, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang für eine solche Einrichtung angeordnet werden soll. Diese betreffen insbesondere die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, d. h. den Schutz vor dem Ausfall oder der Beeinträchtigung der Leistung. […] Denn diese trägt die Gewähr dafür, dass die Leistung, die sich der Bürger nicht aufgrund eigener Entscheidung verschaffen darf, erbracht wird. Verhältnismäßig ist die im Anschluss- und Benutzungszwang liegende Grundrechtseinschränkung nur, wenn die Kommune die Versorgungssicherheit gewährleistet.
Die Versorgungssicherheit kann die Gemeinde nur garantieren, wenn sie im Fall eines so genannten Betreibermodells, wie es das Oberverwaltungsgericht hier festgestellt hat, trotz des Betriebs der Einrichtung durch eine juristische Person des Privatrechts, die auch die Rechtsbeziehung zu den Benutzern unterhält, durch Einwirkungs- und Kontrollrechte hinreichend Einfluss auf den Betreiber nehmen kann. […] Maßstab für die Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde ist die Versorgung, die sie bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses gewähren würde. Das erfordert nicht nur Eingriffsmöglichkeiten für den Ausfall des Betreibers, z. B. durch Übernahmerechte oder vorzeitige Kündigungsrechte, sondern auch für die Sicherung der zuverlässigen Versorgung im Sinne des Satzungszwecks, was gegebenenfalls auch eine Anpassung an technische Verbesserungen zugunsten des angestrebten Immissionsschutzes notwendig machen kann.“

Da diese Form der Einflussnahme von der Stadt Ahrensburg nicht nachgewiesen werden konnte, wurden die §§ 4 und 5 der Anschlusssatzung, die im Gebiet Ahrensburger Redder den Anschluss- und Benutzungszwang festschrieben, für nichtig erklärt.

In den folgenden Jahren konnte die Stadt in Verhandlungen mit dem privaten Betreiber diese direkte Einflussmöglichkeit nicht erwirken, sodass der Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht werden konnte. Dieses blieb bis in die jüngste Zeit ohne Auswirkungen; erst in den letzten Monaten gibt es spürbares Interesse von Grundeigentümer*innen auf eine eigene Wärmeversorgung.

Dabei hat die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, deren Stammkapital zu 100 % von der Stadt Ahrensburg gehalten wird, die Anlagen im Gebiet Ahrensburger Redder zum 01.09.2019 übernommen und betreibt diese seitdem.

Hinsichtlich der bei einem Anschluss- und Benutzungszwang zwangsläufig geforderten Möglichkeit einer unmittelbaren Einflussnahme der Stadt auf die Stadtwerke Ahrensburg GmbH sei betont, dass - über die bereits allein ausreichenden Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft hinaus -

— der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 14 Mitgliedern besteht, dem Bürgermeister und 13 Vertreter*innen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,

— der Aufsichtsrat die in § 10 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben hat:

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat folgende Befugnisse:

   a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages zur Gewinnverwendung der Gesellschaft,

   b) Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer mit Ausnahme der Bestellung des ersten Geschäftsführers bei Gründung der Gesellschaft,

   c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten,

   d) Vertretung der Gesellschaft und verbundener Unternehmen bei Rechtsgeschäften zwischen ihnen und Geschäftsführern oder deren Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,

   e) Zustimmung zu Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des § 114 des Aktiengesetzes,

   f) Kreditgewährungen an Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 115 des Aktiengesetzes,

   g) Bestellung des Abschlussprüfers.

2. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt im Übrigen im Rahmen der ihm durch das Gesetz (§ 111 des Aktiengesetzes) eingeräumten Befugnisse die Tätigkeiten der Geschäftsführung.

3. Die nachstehend genannten Geschäftsführungsmaßnahmen erfordern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit sie von den im Buchstabe a) genannten - ebenfalls durch den Aufsichtsrat zu genehmigenden - Plänen abweichen:

   a) Jährlich rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres von den Mitgliedern der Geschäftsführung aufzustellende Unternehmenspläne (Personal-, Investitions-, Finanz-, Bilanz- und Ergebnispläne) und Änderungen oder Ergänzungen dieser Pläne; für in diesen Plänen enthaltene Maßnahmen ist eine weitere Zustimmung nach diesem Abs. 3 nicht erforderlich,

   b) Festsetzungen und Änderung von allgemeinen Tarifen/Preisen der Grundversorgung,

   c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,

   d) Aufnahme neuer oder Aufgabe oder wesentliche Änderungen bestehender Geschäftszweige,

   e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,

   f) Über- und außerplanmäßige Investitionen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird,

   g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,

   h) Stellung von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder Sicherheiten jeglicher Art - ausgenommen ist die Gewährung von Eigentumsvorbehalten im laufenden Geschäftsjahr,

   i) Nicht nur geringfügige Änderungen bestehender oder Schaffung neuer Organisationsstrukturen,

   j) Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Schiedsgerichtsverfahren mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €,

   k) Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Beteilungen der Gesellschaft,

   l) alle anderen Geschäfte und Maßnahmen, die über den normalen oder üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

— und gemäß § 25 Abs. 1 GO SH (ggf. i. V. m. § 55 Abs. 6 oder § 65 Abs. 6 GO SH) u. a. die durch die Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats den Weisungen der Stadt unterliegen; auch wenn empfohlen wird, die dadurch möglichen Eingriffe in die operativen Geschäfte nicht überzustrapazieren und vom Weisungsrecht nur in Fällen von strategischer Bedeutung Gebrauch zu machen, besteht doch insoweit ein uneingeschränktes Weisungsrecht.

Insofern gilt es nunmehr, den derzeit außer Kraft gesetzten Anschluss- und Benutzungszwang wieder durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen und in Kraft setzen zu lassen.

Die Wärmeversorgung mittels Fernwärme aus Kraft-Wärmekopplung und zunehmend aus erneuerbaren Energien ist regelmäßig umweltfreundlicher als individuelle Lösungen zur Wärmeversorgung. Durch die aktuelle Diskussion um das Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“) ist die Fernwärme wieder deutlicher in die öffentliche Wahrnehmung gerückt. Nicht in jedem Fall ist die Fernwärme kurzfristig preiswerter als individuelle Lösungen. Mit einem Anschluss- und Benutzungszwang kann weitestgehend sichergestellt werden, dass die Immobilien an den mit Fernwärme erschlossenen Straßen auch Fernwärme beziehen. Damit kann ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Fernwärmeversorgung geleistet werden, der nicht zuletzt allen Kunden zugutekommt, ob sie freiwillig oder auf Basis des Anschluss- und Benutzungszwanges Fernwärmekunden werden. Darüber hinaus ist ein erschlossenes Wärmenetz sozial- und gemeinwohlorientierter, da alle angeschlossenen Kunden in einem gemeinsam, entwickelten Netz Wärme beziehen. Individuallösungen berücksichtigen einzig das konkrete Objekt, unabhängig davon, ob Synergieeffekte durch benachbarte Grundstücke oder Gebäude im Sinne einer effizienteren Wärmeerzeugung generiert werden können. Besagte Synergieeffekte können ausschließlich durch den Zusammenschluss in einem Wärmenetz erreicht werden.

Die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein gestattet in § 17 Abs. 2 den Städten und Gemeinden ausdrücklich, einen Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung zu erlassen. Nach § 109 Gebäudeenergiegesetz ist es ausdrücklich zulässig, dass die Gemeinde nicht nur aus Gründen der Luftreinhaltung vor Ort, sondern auch aus Gründen des Umwelt- und Ressourcenschutzes einen Anschluss- und Benutzungszwang einführt. Der Anschluss- und Benutzungszwang muss verhältnismäßig sein. D. h., dass vor allem Regelungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen werden müssen.

2. Anpassung des Satzungsrechts insbesondere bei den Befreiungen

In dem Zuge sollte das örtliche Satzungsrecht dem höherrangigen Recht angepasst werden, z. B. auf die Ermächtigung in § 109 Gebäudeenergiegesetz hingewiesen werden, wonach von dem Anschluss- und Benutzungszwang auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch gemacht werden kann.

Da über diese Formalien hinaus aber auch die Möglichkeiten der Befreiungen materiell anzupassen sind, wird empfohlen, die beiden Satzungen über die Gebiete Marstall/Gartenholz und Bogenstraße einerseits und Baugebiet Ahrensburger Redder andererseits zu einer neu gefassten Satzung zusammenzuführen. Hiermit wird auch erreicht, dass die in den §§ 6 dieser derzeit geltenden Satzungen unterschiedlichen Formulierungen vereinheitlicht werden.

Wie § 6 des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfes zu entnehmen ist, soll die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Anlehnung an § 17 Abs. 3 GO SH nicht nur bei solarthermischen Anlagen, sondern bei allen Anlagen vorgesehen werden, die immissionsfrei betrieben werden. Damit wären neben solarthermischen Anlagen auch elektrisch betriebene Wärmepumpen zu befreien, zumindest, wenn sie mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Satzung eine Befreiungsregelung vorsehen muss, wenn eine Heizungsanlage mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Dem wird hier Rechnung getragen. Verschiedentlich stellen Instanzgerichte weitergehende Anforderungen an die Befreiungstatbestände auf. Die Rechtsprechung ist insoweit nicht einheitlich, sodass darauf nicht eingegangen werden soll.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann verlangt werden, wenn die individuelle Heizlösung immissionsfrei ist und der Primärenergiefaktor der Wärmeerzeugung niedriger ist als der im jeweiligen Teilnetz der Stadtwerke. Primärenergiefaktor beschreibt die Menge an Primärenergie, die eingesetzt werden muss, um 1 kWh Wärme zu erzeugen. Der Primärenergiefaktor der Fernwärme im Teilnetz „Bogenstraße“ beträgt z. B. 0,25, der Primärenergiefaktor von Strom gem. dem allgemeinen Strommix beträgt 1,8, der einer Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl 3 beträgt daher 0,6, wenn die Wärmepumpe nicht mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben wird. Damit kann beim beabsichtigten Einsatz von Wärmepumpen nur eine Befreiung erreicht werden, wenn diese mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Eine weitergehende Einschränkung ist soweit ersichtlich nicht möglich.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Gebäude, die bereits mit individuellen Heizungen ausgestattet sind oder für die individuelle Heizungen beauftragt sind. Für diese Gebäude sind Übergangslösungen erforderlich. Es muss sichergestellt werden, dass diese Gebäude einerseits sobald als möglich an die Fernwärme angeschlossen werden, andererseits darf die Nutzungsmöglichkeit der installierten Heizungen nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Es ist daher vorgesehen, dass die Gebäude dann unter den Anschluss- und Benutzungszwang fallen, wenn die installierten Heizungen ausgetauscht werden müssen oder längstens 20 Jahre verstrichen sind.

Im Übrigen wurde der Satzungstext gestrafft und insbesondere um die Reglungen zum konkreten Wärmebezug reduziert, die den Liefervertrag betreffen.

_____
Eckart Boege
Bürgermeister

Anlage:
Satzungsentwurf
mit 2 Anlagen